

Verhaltensregeln der VEM-Gruppe (Code of Conduct)

Stand 23.08.2024

Diese Verhaltensregeln stellen die Grundvoraussetzungen für das Handeln der Mitarbeiter und Geschäftsführer sowie Geschäftspartner der VEM-Gruppe (VEM) dar und dienen der Erreichung und Beibehaltung der Compliance durch vorbeugende Maßnahmen und Maßnahmen zur Aufdeckung und Sanktionierung von Verstößen. Compliance bedeutet die Einhaltung von Gesetzen, Normen, Anweisungen sowie sonstigen internen und externen Regeln, was für VEM selbstverständlich ist.

1. Verantwortungspflichten zu Umwelt- und Menschenrechten

VEM bekennt sich zur Wahrung von Menschenrechten und zum Schutz der Umwelt. Wir überwachen unsere gesamte Liefer- und Wertschöpfungskette und priorisieren sowohl in unseren eigenen Geschäftsabläufen als auch global in unseren Lieferketten die Einhaltung von Menschenrechts- und Umweltstandards. Unser klares Ziel ist es, Menschenrechts- und Umweltverstöße zu verhindern und betroffenen Personen entlang unserer Wertschöpfungskette Zugang zu Unterstützungsmaßnahmen anzubieten. Hierbei orientieren wir uns an den Grundsätzen der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, dem United Nations Global Compact, den OECD Leitsätzen für multinationale Unternehmen, dem European Green Deal den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen.

1.1 Menschenrechtsthemen

VEM legt größten Wert auf die Einhaltung der Rechte und Bedürfnisse aller direkt und indirekt von unseren Wertschöpfungsaktivitäten betroffenen Personengruppen. Hierzu gehören für uns:

- Alle Mitarbeiter an den Standorten unseres Unternehmens
- Alle Mitarbeiter unserer Lieferanten und Partner entlang unserer Wertschöpfungskette
- Lokale Gemeinden.

Die folgenden Verhaltensregeln zur Einhaltung von Menschenrechten bilden die Grundvoraussetzung für alle Handlungen der Mitarbeiter und Geschäftsführer sowie Geschäftspartner der VEM:

- Verbot jeglicher Form der Zwangs- und Kinderarbeit
- Verbot von Diskriminierung und Einhalten von Gleichbehandlung
- Verbot von Belästigung
- Einhalten von Mindestarbeitsbedingungen
- Gewährung des Versammlungsrechts
- Einhalten von Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen

Verbot jeglicher Form der Zwangs- und Kinderarbeit:

Verboten ist jegliche Form der Zwangs- und Kinderarbeit, also die Beschäftigung von Personen gegen ihren Willen und die Beschäftigung von Personen, die noch nicht 15 Jahre alt sind. In Ländern, die gemäß der ILO-Konvention Nr. 138 unter die Ausnahme für Entwicklungsländer fallen, kann das Mindestalter auf 14 Jahre reduziert werden. Die Beschäftigung von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unterliegt besonderem Schutz insbesondere hinsichtlich der Arbeitszeit und der Arbeitsbedingungen.

Verbot von Diskriminierung und Einhaltung von Gleichbehandlung:

VEM fördert Gleichbehandlung und verbietet eine Benachteiligung aus Gründen der Hautfarbe, der Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität. Dies gilt in allen Bereichen der Zusammenarbeit, insbesondere bei der Einstellung und Beschäftigung, bei der Aus- und Weiterbildung sowie bei der Be- und Versetzung.

Verbot von Belästigung:

Die persönliche Würde eines jeden Menschen ist zu achten und zu respektieren. Bei VEM sind daher jegliche Formen von Belästigungen, seelischen Grausamkeiten, sexuellen und/oder bedrohlichen Annäherungen untersagt.

Einhalten von Mindestarbeitsbedingungen:

VEM verpflichtet sich, die jeweils geltenden gesetzlichen Mindestarbeitsbedingungen einzuhalten. Darunter fallen unter anderem die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns und die Einhaltung der gesetzlichen Ruhe- sowie Höchstarbeitszeiten.

Gewährung des Versammlungsrechts:

VEM fördert eine Kultur der Beteiligung und eine vertrauensvolle und enge Zusammenarbeit mit Arbeitnehmervertretern. Mitarbeiter haben auch das Recht, Arbeitnehmervertretungen zu bilden und Gewerkschaften beizutreten. Hieraus wird Ihnen kein Nachteil erwachsen. Mitarbeiter erhalten regelmäßig die Möglichkeit, mit Ihrem Vorgesetzten über Ihr Arbeitsverhältnis und dessen Weiterentwicklungsmöglichkeiten zu sprechen.

Einhalten von Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen:

Mitarbeiter sind vor Arbeitsunfällen besonders zu schützen. Die Verpflichtung trifft nicht nur die Führungskräfte, sondern auch die Kollegen und die Mitarbeiter selbst. VEM ist verpflichtet, die erforderlichen Schutzmaßnahmen einzurichten bzw. zur Verfügung zu stellen, Mitarbeiter auf die Nutzung hinzuweisen und zu schulen. Führungskräfte sind verpflichtet, die Einhaltung des Arbeitsschutzes zu kontrollieren.

1.2 Umweltschutzthemen

Eng verbunden mit der Einhaltung von Menschenrechten ist für uns stets auch die Wahrung unserer unternehmerischen Verantwortung gegenüber der Umwelt. VEM handelt in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und orientiert sich an internationalen Standards, um negative Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren und unsere Aktivitäten für den Umwelt- und Klimaschutz kontinuierlich zu verbessern. Alle Mitarbeiter werden zum Umweltschutz sensibilisiert und es werden notwendige Schulungsmaßnahmen sowie Trainings angeboten. VEM hat geeignete Umweltschutzmaßnahmen für die folgenden Themenbereiche ergriffen:

- Steigerung der Energieeffizienz
- Reduktion von Umweltbelastungen
- Förderung der Ressourceneffizienz
- Reduzierung des Abfalls und fachgerechte Entsorgung
- Verantwortlicher Umgang mit gefährlichen Stoffen für Mensch und Umwelt

Steigerung der Energieeffizienz:

Als nach ISO 50001 zertifiziertes Unternehmen nehmen wir stets unsere Verpflichtung wahr, unseren Energieverbrauch langfristig zu reduzieren und die Energieeffizienz an unseren Standorten in einem fortlaufenden Verbesserungsprozess zu steigern. Unsere Mitarbeiter sind durch regelmäßige Information und Kommunikation unmittelbar in die Weiterentwicklung des Energiemanagementsystems eingebunden sowie zum schonenden Umgang mit natürlichen Ressourcen und dem Aufspüren von Einsparpotenzialen aufgerufen.

Reduktion von Umweltbelastungen:

Die Minimierung von Risiken und Umweltauswirkungen sowie das Erkennen und die Verringerung potenzieller Gefahren sind für VEM unantastbare Verpflichtungen. Unsere Abläufe, Aktivitäten und messbaren Ziele werden durch ein Integriertes Managementsystem gesteuert und die Leistung unserer Produkte und Prozesse wird regelmäßig durch die Unternehmensführung bewertet. Die Umweltauswirkungen unserer Tätigkeiten werden analysiert, erfasst und bewertet und wir verpflichten uns zur fortlaufenden Verbesserung und Verhütung von Umweltbelastungen.

Förderung von Ressourceneffizienz:

Um den Ansprüchen des globalen Marktes sowie von unseren Kunden und Gesellschaftern in Bezug Umweltschutz und den Erhalt natürlicher Ressourcen gerecht zu werden, stehen für uns ein sparsamer und verantwortungsvoller Umgang mit den uns zur Verfügung stehenden Ressourcen sowie stetige Effizienzverbesserungsmaßnahmen an oberster Stelle. Wir fördern ein umweltbewusstes Verhalten und erwarten von allen Akteuren entlang unserer Wertschöpfungskette in Bezug auf die Nutzung natürlicher Ressourcen ein verantwortliches und selbständiges Handeln. Dabei bieten wir allen Mitarbeitern, Partnern und Lieferanten die Möglichkeit, sich aktiv an Verbesserungsprozessen beteiligen.

Reduzierung des Abfalls und fachgerechte Entsorgung

VEM hat es sich zur Aufgabe gemacht, die im Zuge unserer Wertschöpfungsprozesse entstehenden Abfallstoffe zu minimieren. Abfallmengen werden an unseren Standorten jährlich kategorisiert und bilanziert, um Fortschritte zu dokumentieren, Ineffizienzen gegebenenfalls aufzudecken und Maßnahmen zur Optimierung einleiten zu können. Durch konsequente Vorgaben zur Abfalltrennung und -vermeidung sowie die Überwachung einer fachgerechten und gesetzeskonformen Abfallentsorgung durch unsere Abfallbeauftragten tragen wir weiterhin aktiv zur Minimierung von Umweltbelastungen bei.

Verantwortlicher Umgang mit gefährlichen Stoffen für Mensch und Umwelt

Der verantwortungsvolle Umgang mit gefährlichen Stoffen zum Schutz unserer Mitarbeiter sowie der Umwelt hat für uns höchste Priorität. Daher führen wir umfassende Gefährdungsbeurteilungen durch, um Risiken im Umgang mit gefährlichen Stoffen zu identifizieren und geeignete Schutzmaßnahmen an unseren Werken zu implementieren. Mitarbeiter aus Bereichen, in denen gefährliche Stoffe zum Einsatz kommen, werden regelmäßig unterwiesen, um sicherzustellen, dass sie alle relevanten Hygiene- und Sicherheitsregeln kennen und einhalten. Alle gefährlichen Materialien werden ordnungsgemäß gekennzeichnet und sicher aufbewahrt, um Verwechslungen und Gefährdungen zu vermeiden. Eine präventive Notfallplanung ist fester Bestandteil unseres Sicherheitskonzepts, um im Falle eines Unfalls schnell und effizient reagieren zu können.

1.3 Umsetzung von Verantwortungspflichten

Die systematische Verankerung und Umsetzung von Verantwortungspflichten zu Menschen- und Umweltrechten ist ein zentraler Bestandteil unserer Unternehmensstrategie. Unser Anspruch ist es, die Verantwortung gegenüber den in den Punkten 1.1 sowie 1.2 beschriebenen Themen in all unseren Geschäftsentscheidungen mit zu berücksichtigen. Um dies zu erreichen, haben wir Strukturen und Verantwortlichkeiten, Analysemethoden, Beschwerdestellen, Präventions- und Abhilfemaßnahmen, Wirksamkeitskontrollen sowie Berichterstattungs- und Transparenz- und Verbesserungsvorgaben etabliert. Diese sind in den nachfolgenden Punkten detailliert beschreiben.

1.4 Struktur und Verantwortlichkeiten

Die Wahrnehmung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Menschenrechte und Umweltschutz ist zentraler Bestandteil der Unternehmensstrategie und wird auf allen Ebenen des Unternehmens in Entscheidungsprozesse mit einbezogen. Wir fördern ein sicherheits-, qualitäts-, umwelt- und gesundheitsbewusstes Verhalten und erwarten von unseren Mitarbeitern ein verantwortliches und selbständiges Handeln, indem wir sie aktiv und kontinuierlich an den Verbesserungen beteiligen. Die Abläufe, Aktivitäten und messbaren Ziele werden dabei durch ein Integriertes Managementsystem gesteuert, überwacht.

Um darüber hinaus menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltsprozesse im Unternehmen zu fördern und zu überwachen haben wir 2024 des Weiteren die Stelle eines Menschenrechts-be-

auftragten geschaffen. Dieser soll als zentrale Anlaufstelle für Menschenrechtsthemen, Beschwerden sowie Maßnahmen dienen und die beschriebenen Verhaltensregeln und -vorgaben entlang der gesamten Lieferkette überwachen. Bei Umsetzung konkreter Projekte zu menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfalt wird unser Menschenrechtsbeauftragter dabei von diversen Abteilungen, insbesondere dem Nachhaltigkeitsmanager unterstützt. Diese stellen themenbezogenen Ressourcen und Know-how bereit, um die Einhaltung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten zu gewährleisten, und informieren bei Bedarf über aktuelle Menschenrechtsthemen entlang der Lieferkette.

1.5 Risikomanagement und -analyse

Ein zentraler Bestandteil unseres Ansatzes zur Sicherstellung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten ist ein robustes Verfahren zur Identifikation, Analyse und Bewertung von Risiken entlang unserer Wertschöpfungskette. Um Handlungsbedarf frühzeitig zu erkennen und Maßnahmen einleiten zu können, haben wir ein umfassendes Risikomanagementsystem implementiert, mittels welchem wir regelmäßig potenzielle menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken erfassen und bewerten. Der Umfang unserer Analyse umfasst dabei sowohl potenzielle Risiken sowie deren mögliche Auswirkungen in unseren Geschäftsprozessen als auch mögliche Menschenrechtsverletzungen in der gesamten Lieferkette. Durch regelmäßige Risikobewertungen, welche an ein einheitliches Bewertungsmodell geknüpft sind, gewährleisten wir eine kontinuierliche Compliance mit unseren Menschenrechts- und Umweltvorgaben und können kurzfristig Maßnahmen bzw. Anpassungen einleiten. Innerhalb unserer Gruppe wurden klare Zuständigkeiten und Prozesse festgelegt, um die Überwachung und Berichterstattung von Risiken sicherzustellen.

1.6 Maßnahmen zur Prävention und Abhilfe

VEM verfolgt bei der Wahrung von Umwelt- und Menschenrechten einen präventiven Ansatz. Es ist unsere Überzeugung, dass Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden grundsätzlich vermeidbar sind. Ausgehend von unserer Risikoanalyse ist es unser Ziel, eine effektive Kultur der Prävention zu etablieren, die Ursachen von Verstößen zu beseitigen und somit deren Auftreten zu verhindern. Die nachfolgenden Maßnahmen zur Prävention zielen darauf ab, negativen Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt vorzubeugen.

- Verankerung der Menschen- und Umweltrechte in Code of Conduct, Unternehmenspolitik, Betriebsvereinbarungen und Sicherheitsunterweisungen
- Integrity Next Plattform zur Messung der Lieferanten-Compliance mit dem LkSG
- Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen
- Interne und externe Meldestelle für Beschwerden und Verstöße

Sollte ein Verstoß nicht durch Präventivmaßnahmen verhindert und erst nachträglich entdeckt werden, richten wir unsere Anstrengungen darauf aus, Auswirkungen zu begrenzen und den Schaden so schnell wie möglich zu beheben. Wenn unser Unternehmen selbst für eine Menschen- oder Umweltrechtsverletzung verantwortlich ist, leiten wir unverzüglich Maßnahmen ein, um die schädlichen Aktivitäten zu stoppen oder im Einklang mit unseren Richtlinien signifikant zu verbessern. Sollten Menschenrechtsverletzungen entlang unserer Wertschöpfungskette gemeldet werden, untersuchen wir den Sachverhalt genau und wirken im Falle der Verifizierung auf die schnelle Umsetzung von Abhilfemaßnahmen hin. Abhängig von Ausmaß und Tragweite eines Verstoßes behalten wir uns des Weiteren das Ergreifen angemessener Maßnahmen gegenüber Lieferanten und Partnern der Wertschöpfungskette vor.

1.7 Wirksamkeitskontrolle und Kontinuierliche Verbesserung

Um die Leistung von VEM in Bezug auf das Monitoring der Einhaltung von Umwelt- und Menschenrechten entlang unserer Wertschöpfungskette sowie auf die Effektivität von ggf. notwendigen Anpassungsmaßnahmen kontinuierlich verbessern zu können, ist für uns eine regelmäßige Wirksamkeitsanalyse unserer Kontrollsysteme von essentieller Bedeutung. Dies umfasst eine kontinuierliche Überwachung sowie regelmäßige interne Audits.

1.8 Berichterstattung und Transparenz

Die Kombination aus einer umfassenden Berichtslegung mit einer transparenten Darstellung menschen- und umweltrechtsbezogener Sachverhalte entlang unserer Wertschöpfungskette bildet für uns das Fundament zur Erfüllung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten. Durch unseren Nachhaltigkeitsbericht, welchen wir jährlich auf der Unternehmenswebsite veröffentlichen, möchten wir offen und transparent über unsere Fortschritte und Herausforderungen in Bezug auf die Wahrung von Umwelt- und Menschenrechten entlang unserer Lieferkette informieren. Unser Bericht wird detaillierte Informationen über identifizierte Risiken, ergriffene Maßnahmen und erzielte Ergebnisse enthalten und soll dazu beitragen, das Vertrauen in unsere Wertschöpfungsprozesse zu stärken.

2. Richtlinien im Umgang mit Geschäftspartnern

Durch die klare Festlegung und konsequente Einhaltung von Richtlinien im Umgang mit Geschäftspartnern stellen wir sicher, dass unsere gesamten Liefer- und Wertschöpfungsketten nachhaltig und verantwortungsvoll gestaltet sind. Hierdurch achten wir nicht nur geltendes Recht, sondern leisten auch einen Beitrag zur Förderung eines fairen und nachhaltigen Wettbewerbs. Die folgenden Richtlinien bilden die Grundvoraussetzung für eine Zusammenarbeit mit der VEM:

Korruption und Bestechung:

VEM duldet weder Korruption, Bestechung noch Erpressung und wird diese bekämpfen bevor sie entsteht. Alle Mitarbeiter müssen bereits jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Tätigkeit für persönliche Vorteile empfänglich zu sein. Deshalb dürfen sie Belohnungen, Geschenke oder sonstige Vorteile weder für sich noch für einen Dritten in Bezug auf die Tätigkeit fordern, sich versprechen lassen, annehmen oder anderen anbieten.

Geldwäsche:

VEM wird sich nicht an Aktivitäten der Geldwäsche beteiligen. Finanztransaktionen müssen stets nachvollziehbar und belegbar sein. Relevante Dokumente dürfen nicht bewusst irreführend verändert werden. Auffällige Zahlungsflüsse, wie zum Beispiel vom Auftraggeber abweichende Geldempfänger sind zu hinterfragen und gegebenenfalls zu melden.

Wettbewerb:

VEM unterstützt einen fairen Wettbewerb. Dies schließt wettbewerbswidrige, insbesondere kartellrechtswidrige Handlungen aus. Hierunter fällt die Verpflichtung, geistiges Eigentum Dritter anzuerkennen, Preisabsprachen, Marktaufteilung und andere unlautere Wettbewerbshandlungen zu unterlassen.

Konfliktmineralien und Konfliktländer:

VEM unterstützt einen fairen Handel. Daher sind Lieferanten mit angemessenen Anstrengungen zu überprüfen, um Zukäufe aus Konfliktländern und Zukäufe von Konfliktmineralien zu verhindern. Lieferanten sind auf die Einhaltung der hiesigen Verhaltensregeln zu verpflichten. Die Einhaltung dieser Regeln ist seitens VEM in angemessenem Umfang zu überprüfen.

Datenschutz:

VEM verarbeitet, speichert und schützt personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen. So werden personenbezogene Daten vertraulich, nur für rechtmäßige, zuvor festgelegte Zwecke und in transparenter Weise erhoben. Wir verarbeiten personenbezogene Daten nur, wenn sie mit angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen Verlust, Veränderung und unerlaubte Verwendung oder Offenlegung geschützt sind.

3. Beschwerdeverfahren

Unser vorrangiges Ziel ist es, Verletzungen von Menschen- und Umweltrecht sowie von fairen Wirtschaftspraktiken zu verhindern. VEM unterstützt ausdrücklich präventive Maßnahmen zur Einhaltung dieser Verhaltensregeln und die Aufdeckung von Verstößen. Hierzu hat VEM eine Meldestelle eingerichtet, welche es internen und externen Hinweisgebern ermöglicht, straf- und bußgeldbewehrte Verstöße, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leib, Leben, Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten dient sowie Verstöße gegen diese Verhaltensregeln und ausgewähltes Bundes-, Landes- und EU-Recht zu melden. Die Meldestelle kann sowohl telefonisch als auch per E-Mail erreicht werden.:

Hotline (ext.): +49 351 208 3311

Hotline (int.): 4 3311

Email: hinweis@vem-group.com

Die Kontaktdaten werden bei Vertragsschluss durch unsere Compliance Vorgaben an alle Partner und Lieferanten übermittelt. Auch auf der Unternehmenswebsite ist unsere Meldestelle zu finden.